



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

12. Dezember 2016
Andreas Hofer

B 54 Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafverfahren an den erstinstanzlichen Gerichten; Teilrevision Justizgesetz / Justiz- und Sicherheitsdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Im Folgenden erstatte ich Ihnen Bericht über die Beratungen der Justiz- und Sicherheitskommission vom 14. November 2016 zur Botschaft B 54. Bei der 2. Beratung der Vorlage sind keine weiteren Anträge mehr gestellt worden. Die JSK hat sich in der Schlussabstimmung mit 11 zu 1 Stimme für die Gesetzesänderung ausgesprochen. In diesem Sinn beantragt Ihnen die JSK, der Botschaft B 54, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Peter Fässler: Inhaltlich hat sich in dieser Teilrevision des Justizgesetzes gegenüber der 1. Beratung nur die Inkraftsetzung geändert. Dies ist für die SP in Ordnung. Nach wie vor sehen wir aber eine grosse Gefahr in der Änderung von der Dreierbesetzung zur Einzelrichterkompetenz bei erstinstanzlichen Gerichten im Kanton Luzern, auch wenn diese nun nicht auf zwei Jahre, sondern nur auf ein Jahr Strafmass ausgeweitet wird. Denn je grösser der Eingriff in die persönliche Freiheit ist, desto breiter abgestützt muss die Urteilsfindung ausfallen. Persönliche Ansichten, persönliche Moralvorstellungen und politische Einstellungen dürfen nicht massgebend bei der Rechtsprechung sein. Auch wenn wir überzeugt sind, dass unsere Richterpersonen nach diesem Prinzip richten, ganz ausgeschlossen werden können persönliche Einstellungen auch bei diesen Personen nicht. Denn wie ich schon in der 1. Beratung betont habe, ist Richten nach wie vor auch ein politisches Amt. Weiterhin sehen wir die Gefahr von sehr weit auseinanderdriftenden Gerichtsurteilen bei Einzelrichtenden als sehr gross an. Dies ist bei einem Dreiergremium weniger der Fall. Hier bilden drei Meinungen schlussendlich das Urteil. Dies ist besonders wichtig, weil die Richtenden keinem Weisungsrecht unterstehen. Wir befürchten auch weiterhin, dass eine Ausweitung der Einzelrichterkompetenz der Akzeptanz der Urteile schadet mit der Folge, dass Urteile vermehrt an das Kantonsgericht weitergezogen werden – mit allen finanziellen Folgen für den Kanton und die Betroffenen. Der gewünschte Effekt, finanziell und personell, würde so wirkungslos verpuffen. Aus diesen Gründen lehnen wir auch eine Erweiterung der Einzelrichterkompetenz auf ein Jahr ab. Wir sind überzeugt, dass sich die heutige Praxis gut bewährt. Für uns ist es wichtiger, den Gerichten genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie auch in Zukunft ihr Amt in Würde und Gerechtigkeit ausüben können.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ihr Rat hat anlässlich der 1. Beratung dem Antrag des Kantonsgerichtes

folgend beschlossen, die Einzelrichterkompetenz bis zu einem Jahr auszudehnen. Gemäss Bund wäre eine Ausdehnung auf zwei Jahre möglich. Aufgrund des qualifizierten Antrags des Kantonsgerichtes bitte ich Sie, weiterhin an der beschlossenen Variante festzuhalten und der Gesetzesänderung zuzustimmen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 87 zu 17 Stimmen zu.